

Dr. Michael Winkelmüller, Bonn, 17.03.2015



# Perspektiven der Schafbeweidung - Pächter und Verpächter im Dialog

REDEKER | SELLNER | DAHS



## Artikel 39

(1) Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es,

- a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;
- b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro- Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;
- c) die Märkte zu stabilisieren;
- d) die Versorgung sicherzustellen;
- e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.



## Zahlungsansprüche in der GAP

1980er-Jahre	Produktionsbezogene Agrarförderung
1992	Kürzungen Produktion/Einführung der Direktzahlungen (Mc Sharry-Reform)
1994/95	WTO-Agrarabkommen
1999/2000	„Agenda 2000“ (u.a. ELER-Programm)
2003	„Entkoppelung“ der Direktzahlungen, Cross Compliance, Modulation
2008/09	„Health Check“
2014/15	Agrarreform 2014



## Zahlungsansprüche in der GAP

VO 73/2009

Die Hauptbestandteile der Betriebsprämienregelung sollten beibehalten werden. Insbesondere sollte durch die Festsetzung nationaler Obergrenzen dafür gesorgt werden, dass die Gesamthöhe der Beihilfen und Ansprüche den durch die derzeitigen Haushaltszwänge vorgegebenen Rahmen nicht überschreitet.

(Erwägungsgrund 28)



## Zahlungsansprüche in der GAP

VO 73/2009

Die Mitgliedstaaten sollten auch eine nationale Reserve unterhalten, die dazu dienen kann, die Beteiligung neuer Betriebsinhaber an der Regelung zu erleichtern oder besondere Bedürfnisse in bestimmten Regionen zu berücksichtigen.

(Erwägungsgrund 28)



## Zahlungsansprüche in der GAP

VO 73/2009

Die Regeln für die Übertragung und Inanspruchnahme der Zahlungsansprüche sollten festgelegt werden, um eine spekulative Übertragung und Akkumulierung von Zahlungsansprüchen ohne entsprechende landwirtschaftliche Basis zu verhindern.

(Erwägungsgrund 28)



## Zahlungsansprüche in der GAP

### VO 1307/2013

Die Erfahrungen bei der Anwendung der Betriebsprämienregelung haben gezeigt, dass einige ihrer Hauptbestandteile beibehalten werden sollten, darunter die Festsetzung nationaler Obergrenzen, um zu gewährleisten, dass die Gesamthöhe der Stützung den durch die derzeitigen Haushaltszwänge vorgegebenen Rahmen nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin eine nationale Reserve unterhalten oder befugt sein, regionale Reserven einzurichten. Solche nationalen oder regionalen Reserven sollten vorrangig dazu verwendet werden, die Teilnahme von Junglandwirten und von Betriebsinhabern, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, an der Regelung zu erleichtern, und ihre Verwendung sollten erlaubt sein, um bestimmten anderen besonderen Situationen gerecht zu werden. Die Regeln für die Übertragung und Verwendung der Zahlungsansprüche sollten beibehalten werden.

**(Erwägungsgrund 24)**



## Zahlungsansprüche in der GAP

VO 1307/2013

Artikel 21 - Zahlungsansprüche

(1) Die Basisprämienregelung kann von Betriebsinhabern in Anspruch genommen werden, die

a) Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung durch [...] durch Erstzuweisung nach Maßgabe der Artikel 24 oder Artikel 39, durch Zuweisung aus der nationalen Reserve oder den regionalen Reserven gemäß Artikel 30 oder durch Übertragung gemäß Artikel 34 erhalten



## Zahlungsansprüche in der GAP

VO 1307/2013

Artikel 34 – Übertragung von Zahlungsansprüchen

**(1) Zahlungsansprüche dürfen nur an nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechnigte Betriebsinhaber, die in demselben Mitgliedstaat ansässig sind, übertragen werden, ausgenommen im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge.**



# Zahlungsansprüche in der GAP

## VO 1307/2013

### Artikel 9 - Aktiver Betriebsinhaber

(1) Natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, deren landwirtschaftliche Flächen hauptsächlich Flächen sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und die auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b ausüben, werden keine Direktzahlungen gewährt.

(2) Natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die Flughäfen, Wasserwerke und dauerhafte Sport- und Freizeitanlagen betreiben sowie Eisenbahnverkehrsleistungen oder Immobiliendienstleistungen erbringen, werden keine Direktzahlungen gewährt.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Unterabsatz 1 aufgezählten Unternehmen oder Tätigkeiten gegebenenfalls anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien um weitere ähnliche nichtlandwirtschaftliche Unternehmen oder Tätigkeiten zu ergänzen, und können später beschließen, solche Ergänzungen auch wieder zurückzunehmen.

Eine Person oder Vereinigung, die unter Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 fällt, gilt jedoch als aktiver Betriebsinhaber, wenn sie anhand überprüfbarer Nachweise in der von dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschriebenen Form belegt, dass eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) der jährliche Betrag der Direktzahlungen beläuft sich auf mindestens 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr, für das diese Nachweise vorliegen,
- b) ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind nicht unwesentlich,
- c) ihr Hauptgeschäfts- oder Unternehmenszweck besteht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit.

(3) Über die Absätze 1 und 2 hinaus können Mitgliedstaaten anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien beschließen, dass keine Direktzahlungen gewährt werden dürfen, wenn es sich um natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen handelt,

- a) deren landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen und/oder
- b) deren Haupttätigkeit oder Geschäftszweck nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr lediglich Direktzahlungen erhielten, die einen bestimmten Betrag nicht überschritten. Dieser Betrag wird von den Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien, wie den jeweiligen nationalen oder regionalen Merkmalen, festgelegt und darf 5 000 EUR nicht überschreiten.

(5) Um den Schutz der Rechte der Betriebsinhaber zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 70 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:

- a) Kriterien, anhand derer festgestellt werden kann, in welchen Fällen die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers hauptsächlich als eine Fläche zu betrachten ist, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten wird;
- b) Kriterien, anhand derer zwischen Einkünften aus landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten unterschieden werden kann;
- c) Kriterien für die Festlegung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Beträge an Direktzahlungen, insbesondere für Direktzahlungen im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für Direktzahlungen für neue Betriebsinhaber,
- d) die von den Betriebsinhabern einzuhaltenden Kriterien, anhand derer für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nachgewiesen wird, dass ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unwesentlich sind und ihr Hauptgeschäftszweck in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2014 jedwede Beschlüsse gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 mit; bei Änderung dieser Beschlüsse erfolgt die Mitteilung innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Änderungsbeschlüsse jeweils gefasst wurden.



## Zahlungsansprüche in der GAP

### **BGH – Urteile vom 24.04.2009**

Die Zahlungsansprüche sind rechtsgeschäftlichen Regelungen nicht entzogen. Sie sind zwar im Grundsatz personenbezogene Beihilfen, die nach den beihilfefähigen Hektarzahlen und den im Bezugszeitraum von 2000 bis 2002 erhaltenen Direktzahlungen festgestellt und denjenigen, die im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung Betriebsinhaber waren, zugewiesen worden sind. ...

(BGH, Urteil vom 24. April 2009 – LwZR 11/08 –, Rn. 19, juris)



## Zahlungsansprüche in der GAP

### **BGH – Urteile vom 24.04.2009**

Vereinbarungen in Pachtverträgen über landwirtschaftliche Betriebe oder Nutzflächen, in denen sich der Pächter gegenüber dem Verpächter verpflichtet, bei Pachtende diese Ansprüche auf den Verpächter oder einen anderen von diesem ihm benannten Betriebsinhaber zu übertragen, sind jedoch auch nach der GAP-Reform möglich.

(BGH, Urteil vom 24. April 2009 – LwZR 11/08 –, Rn. 19, juris)



## Zahlungsansprüche in der GAP

### BGH – Urteile vom 24.04.2009

Der Umstand, dass die Zahlungsansprüche nach Art. 46 VO (EG) 1782/2003 an andere Betriebsinhaber übertragbar, verpfändbar und pfändbar sind (vgl. dazu BGH, Beschl. v. 23. Oktober 2008, VII ZB 92/07, RdL 2009, 52, 53), lässt auch solche Vereinbarungen zwischen Verpächtern und Pächtern über die Übertragung von Zahlungsansprüchen bei Pachtbeginn und -ende zu.

(BGH, Urteil vom 24. April 2009 – LwZR 11/08 –, Rn. 19, juris)



## Zahlungsansprüche in der GAP

### BGH – Urteile vom 24.04.2009

- Grundsätzliche Zulässigkeit einer „Rückübertragung“ von ZA auf Verpächter
- Urteile betrafen „Altverträge“ und neuere Verträge
- Entscheidend ist die Vertragsauslegung im Einzelfall (Wille der Parteien, nicht objektiver Gesetzeszweck)



## Zahlungsansprüche in der GAP

### **BGH – Urteil vom 23.04.2010, LwZR 15/08**

Eine Klausel in einem von dem Verpächter vorformulierten Pachtvertrag über landwirtschaftliche Flächen, die den Pächter verpflichtet, die auf die Pachtfläche zugeteilten Zahlungsansprüche in einem dem flächenbezogenen Betrag entsprechenden Umfang bei Beendigung des Pachtverhältnisses unentgeltlich auf den nachfolgenden Bewirtschafter zu übertragen, verstößt nicht gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) und stellt auch keine den Pächter entgegen den Geboten von Treu und Glauben benachteiligende Vertragsbestimmung (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB) dar.



## Zahlungsansprüche in der GAP

**Bereits höchstrichterlich entschieden:**

Wirksamkeit von Klauseln zur „Rückübertragung“ von ZA  
auf den Verpächter

Wirksamkeit von Klauseln zur Übertragung neu zugeteilter  
ZA auf den Verpächter



## Zahlungsansprüche in der GAP

Bislang nicht höchstrichterlich entschieden:

Wirksamkeit von Klauseln, mit denen vom Pächter „mitgebrachte“ ZA nach Pachtende auf den Verpächter übertragen werden



## Zahlungsansprüche in der GAP

### Empfehlungen:

- Kein Vertrauen auf „Unwirksamkeit“ von Regelungen zur Übertragung von ZA
- Kein „Verbraucherschutz“ zugunsten Landwirten („Business to Business“)
- Landwirt muss System der ZA kennen und verstehen
- „Unangemessene Benachteiligung“ liegt nicht schon bei „Fehlkalkulation“ des Landwirts vor

→ Sinnhaftigkeit vertraglicher Regelungen prüfen!

→ Pachtzins und Zuteilung/Wert der ZA genau kalkulieren!



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Ihr Ansprechpartner:**

Dr. Michael Winkelmüller

Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn

Tel +49 228 72625-0 · Fax +49 228 72625-99

winkelmuller@redeker.de

Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947

[www.redeker.de](http://www.redeker.de)



REDEKER | SELLNER | DAHS

**Berlin** Leipziger Platz 3, 10117 Berlin  
Tel +49 30 885665-0, Fax +49 30 885665-99, berlin@redeker.de

**Bonn** Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn  
Tel +49 228 72625-0, Fax +49 228 72625-99, bonn@redeker.de

**Brüssel** 172, Av. de Cortenbergh, 1000 Brüssel  
Tel +32 2 74003-20, Fax +32 2 74003-29, bruessel@redeker.de

**Leipzig** Mozartstraße 10, 04107 Leipzig  
Tel +49 341 21378-0, Fax +49 341 21378-30, leipzig@redeker.de

**London** 4 More London Riverside, London SE1 2AU  
Tel +44 20 740486 41, Fax +44 20 743003 06, london@redeker.de

**München** Maffeistraße 4, 80333 München  
Tel +49 89 2420678-0, Fax +49 89 2420678-69, muenchen@redeker.de

[www.redeker.de](http://www.redeker.de)

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



REDEKER | SELLNER | DAHS